

Freistellung und Geschäftswagen

Ich wurde am 30. August bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am 30. November freigestellt. In der Kündigung wurde unter anderem festgehalten, dass mir der Geschäftswagen, den ich uneingeschränkt auch privat nutzen durfte, bis zum 30.11. belassen werde.

Seit dem 31. August bin ich zu 100% arbeitsunfähig. Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers erstreckt sich dadurch bis zum 28. Februar.

Mein Arbeitgeber hat mich nun schriftlich aufgefordert, das Fahrzeug bis zum 30.11. zurückzugeben. Ist diese Forderung gerechtfertigt oder habe ich Anspruch auf das Fahrzeug bis Ende Februar?

Gemäss gefestigter Praxis hat ein von der Arbeitsleistung freigestellter Arbeitnehmer, dem ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt worden ist, das er auch privat benutzen durfte, Anspruch darauf, dass ihm der Wagen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist belassen wird.

Wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit erstreckt sich Ihr Arbeitsverhältnis bis Ende Februar. Somit können Sie auch darauf beharren, dass Ihnen das Firmenfahrzeug bis zu diesem Zeitpunkt überlassen wird.

Anders wäre die Sachlage dann zu beurteilen, wenn Sie sich in einer von Ihnen mitunterzeichneten Freistellungsvereinbarung ausdrücklich dazu verpflichtet hätten, den Wagen unwiderruflich bis spätestens Ende November zurückzugeben. Nach Ihrer Darstellung haben Sie allerdings einzig den Empfang des Kündigungsschreibens unterschriftlich bestätigt. Es bleibt daher dabei, dass Sie den Wagen noch nicht zurück zu geben haben.